

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20.

Marienwerder, den 18. Mai.

1881.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Nachdem die Vertretung des Kreises Dt. Krone, Regierungsbezirk Marienwerder, auf den Kreistagen vom 30. September 1880 und 15. Februar 1881 beschlossen hat,

die zur Einlösung der nach Unseren Privilegien vom 17. October 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 711) und vom 21. August 1863 (Gesetz-Sammlung Seite 611) ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen vier und ein halb procentigen Kreis-Anleihescheinen erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe von 450 000 Mark bei dem Reichsinvalidenfonds zu beschaffen,

wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisvertretung

zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscheinen versehene, sowohl seitens des Gläubigers, als auch seitens des Kreises unkündbare Anleihescheine in einem Gesamtnennbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also von höchstens 450 000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse des Gläubigers noch des Schuldners etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen bis zum Höchstbetrage von 450 000 Mark — in Buchstaben „vierhundert fünfzig Tausend Mark“ — durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Anleihescheine sind in Abschnitten von 5000, 2000, 1000, 500 und 200 Mark nach der Bestimmung des Darleihers beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Schuldscheine jeder dieser Gattungen nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit Hilfe einer Kreissteuer mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung vom Jahre der Ausgabe der Anleihescheine ab jährlich mit wenigstens Zwei und höchstens Sechs vom Hundert des Nennwerths des ursprünglichen Schuldkapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen, zu tilgen.

Unsere Genehmigung erfolgt mit der rechtlichen Ausgegeben in Marienwerder den 19. Mai 1881.

Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen. Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1881.

gez. Wilhelm.

Der Minister des Innern  
Im Allerhöchsten Auftr.

ggz. v. Bismarck. Bitter. v. Puttkamer.

Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Anleihescheine des Kreises Deutsch Krone bis zum Betrage von 450 000 Mark.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

Anleiheschein  
des Kreises Deutsch-Krone

III. Ausgabe

Buchstabe . . Nr. . . über . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 11. April 1881.

(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 18. Mai für 1881 Nr. 20, Seite 137—138 und Gesetz-Sammlung für 188 . Seite . . laufende Nummer . .)

Auf Grund der von dem Bezirksrathe des Regierungsbezirks Marienwerder genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 30. September 1880 und 15. Februar 1881 wegen Aufnahme einer Schuld von 450 000 Mark aus dem Reichs-Invalidenfonds bekennt sich der Kreis-ausschuß des Kreises Dt. Krone Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, sowohl seitens des Gläubigers als auch seitens des Schuldners unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnschuld von . . Mark, welche an den Kreis baar bezahlt worden und mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 450 000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans vom Jahre 1881 ab aus einem Tilgungsstock, welcher jährlich mit wenigstens Zwei vom Hundert

des Nennbetrages des ursprünglichen Schuldkapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schulbeträgen gebildet wird.

Dem Kreise bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock um höchstens vier vom Hundert des Nennbetrages des ursprünglichen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstock zu. Die jährlichen Tilgungsbeträge werden auf 500 beziehungsweise 200 Mark abgerundet.

Die Folgeordnung der Einlösung der Anleiheſcheine wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1 . . . ab im Monat Juni jedes Jahres, die Auszahlung des Nennwerthes der ausgelooften Stücke an dem auf die Ausloosung folgenden 2. Januar.

Die ausgelooften Anleiheſcheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt mindestens sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder und in dem Dt. Kroner Kreisblatte oder in den an die Stelle dieser Blätter tretenden Organen, außerdem in einer zu Berlin und in einer zu Danzig erscheinenden Zeitung. Diese Zeitungen wählt mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder der Kreis Ausschuss und macht die Namen derselben, sowie etwaige Aenderungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger bekannt.

Durch die vorbezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen, diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösungstellen für die Zinsſcheine und die ausgelooften Anleiheſcheine.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital und zwar zum Nennwerthe zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. Januar und 1. Juli von . . an gerechnet, mit vier vom Hundert jährlich verzinst. Der Zinslauf der ausgelooften Anleiheſcheine endigt an dem für die Einlösung bestimmten Tage.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsſcheine beziehungsweise dieses Anleiheſcheines bei der Kreis-Kommunalkasse in Dt. Krone und den in den vorgebauten Blättern bekannt gemachten Einlösungstellen in Berlin und Danzig und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingeforderten Anleiheſcheine sind auch die dazu gehörigen Zinsſcheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzulegen. Für die fehlenden Zinsſcheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche inner-

halb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleiheſcheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und folg. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281.)

Zinsſcheine können weder aufgeboden, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsſcheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsſcheine durch Vorzeigung des Anleiheſcheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsſcheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleiheſcheine sind zehn halbjährige Zinsſcheine bis zum Schlusse des Jahres . . ausgegeben; die ferneren Zinsſcheine werden für fünfjährige Zeitabschnitte ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsſcheinen erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Dt. Krone, sowie in Berlin und Danzig bei den öffentlich bekannt zu machenden Einlösungstellen gegen Ablieferung der der älteren Zinsſcheinreihe beigebrachten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsſcheinreihe an den Inhaber des Anleiheſcheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und seiner Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Dt. Krone, den . . . ten . . . . .

Der Kreis Ausschuss des Kreises Dt. Krone.

Anmerkung. Die Anleiheſcheine sind außer mit den Unterschriften des Landraths und zweier Mitglieder des Kreis Ausschusses mit dem Siegel des Landrathes zu versehen.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

**Z i n s ſ c h e i n**

. . . Reihe

zum Anleiheſchein des Kreises Dt. Krone III. Ausgabe Buchstabe . . Nr. . . über . . Mark zu vier vom Hundert Zinsen über . . Mark . . Pfennig.

Der Inhaber dieses Zinsſcheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. Januar 18 . . (bezw. 1. Juli 18 . .) ab die Zinsen des vorbenannten Kreis-Anleiheſcheines für das Halbjahr vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . . mit . . Mark

.. Pf. bei der Kreislokkommunalkasse zu Dt. Krone oder bei den öffentlich bekannt zu machenden Einlösestellen in Berlin und Danzig.

Dt. Krone, den . . . ten . . . . .  
Der Kreisaußschuß des Kreises Dt. Krone.  
(Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldebetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder des Kreisaußschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.  
Anweisung

zum Kreisanzleihschein des Kreises Dt. Krone III. Ausgabe, Buchstabe . . Nr. . . über . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihschein die . . te Reihe von Zinsscheinen für die 5 Jahre 188 . bis . . bei der Kreislokkommunalkasse zu Dt. Krone oder bei den öffentlich bekannt zu machenden Stellen in Berlin und Danzig, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihscheins dagegen Widerspruch erhoben wird.

Dt. Krone, den . . ten . . . . .  
Der Kreisaußschuß des Kreises Dt. Krone.  
(Unterschriften.)

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreisaußschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzubruden:

. . ter Zinsschein	. . ter Zinsschein
Anweisung.	

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1881 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- den 20. Mai Briesen,
- „ 21. „ Rosenberg,
- „ 23. „ Christburg,

- = 13. Juni Schwes,
- = 15. „ Luchel,
- = 17. „ Schlochau,
- = 22. Juli Deutsch-Krone,
- = 28. „ Neuenburg,
- = 22. August Löbau,
- = 23. „ Bischofswerder,
- = 24. „ Thorn,
- = 25. „ Culmssee,
- = 26. „ Graudenz,
- = 27. „ Marienwerder,
- = 29. „ Strassburg.

Die von der Remonte-Ankauf-Kommission erkaufte Pferde werden (mit Ausnahme derjenigen von Christburg) zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf dem Markte Christburg werden dagegen ersucht, die erkaufte Pferde in das ihnen von der Kommission namhaft zu machende nahe gelegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseker vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde, eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf, mit 2 mindestens 2 Meter langen starken Strängen von Hanf, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegs-Ministerium,  
Abtheilung für das Remonte-Wesen.  
gez. v. Rauch. Gr. v. Klinkowström.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

2) Die unterzeichnete königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Der Schutz des Arbeiters in den internationalen Arbeiter-Gewerksgenossenschaften.“ „Ein Mahnruf an alle deutschen Arbeiter von A. Otto-Walster.“ Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage. Dresden. Expedition des Dresdner Volksboten 1871 verbotten.

Dresden, den 5. Mai 1881.  
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.  
von Einsteidel.



1. des Gutsvorstehers, Inspectors Drlowius in Goldau zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Babenz im Kreise Rosen-berg an Stelle des verstorbenen Inspectors Buch-walski in Goldau,

2. des Brennereiverwalters Lüd in Bellschütz zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Bellschütz desselben Kreises, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Mai 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.  
v. Ernsthausen.

**6) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutbesizers, Lieutenant Witt jun. in Kl. Neb-rau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk

Gr. Nebrau Kreises Marienwerder an Stelle des von Kl. Nebrau verzogenen früheren Amtsvorstehers Witt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 9. Mai 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.  
v. Ernsthausen.

7)

**Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. September 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Inspectors Barz in Waldowke zum Standesbe-amten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Ko-mierowo im Kreise Flatow an Stelle des von Wal-dowke verzogenen Gutsadministrators Demeaux hier-durch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. Mai 1881.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.  
v. Ernsthausen.

**w e i s u n g**

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat März 1881.

p r e i s e.												L a d e n - P r e i s e.																			
gramm.												pro 1 Kilogramm.																			
Schwei- ne-			Kalb-			Ham- mel-			Speck		Eß-		60		Mehl Nr. 1.		Ger-		Ger-		Buch-		Reis		Kaffee.		Salz,		Süß-		
F l e i s c h.						(geräu- hert.)		But- ter.		Stück		Mei- zen.		Rog- gen.		sten- Grau- pe.		sten- Größe.		weizen- Größe.		Hirse.		Java		Java, gelber (ge- mittler. brannt- ter).		ge- wöhn- liches.		Süß- malz (hierfür)	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1 20	— 50	— 80	1 60	1 91	2 —	— 32	— 32	— 30	— 28	— 40	— 40	— 40	2 —	2 80	— 20	1 40															
1 10	— 60	— 80	1 95	2 10	1 90	— 46	— 40	— 65	— 60	— 60	— 60	— 50	2 80	3 60	— 20	2 —															
1 10	— 60	— 80	1 80	2 04	2 19	— 44	— 35	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	2 80	4 —	— 20	2 —															
1 10	— 90	1 —	2 —	1 70	2 10	— 35	— 28	— 50	— 40	— 50	— 30	— 80	3 —	4 —	— 20	2 —															
1 20	— 60	— 80	2 —	2 —	2 55	— 40	— 32	— 70	— 50	— —	— —	— 60	3 20	3 80	— 20	2 —															
1 20	— 80	— 90	— —	1 89	2 05	— 50	— 50	— 60	— 40	— 50	— 50	— 60	3 30	4 —	— 20	2 —															
1 —	— 60	— 80	2 —	2 —	2 —	— 40	— 30	— 60	— 40	— 40	— 50	— 50	2 60	3 —	— 20	1 40															
1 15	— 98	— 99	1 90	2 13	2 70	— 40	— 38	— 70	— 46	— 70	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —															
1 10	— 45	— 79	2 —	1 81	2 —	— 40	— 32	— 50	— 30	— 40	— —	— 50	2 40	3 20	— 20	1 80															
1 20	— 50	— 70	1 80	1 60	1 40	— 40	— 30	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 —	— 20	2 —															
1 25	1 10	1 10	1 80	2 10	2 40	— 60	— 40	— 70	— 70	— 80	— 60	— 80	3 —	4 —	— 20	1 80															
1 —	— 50	— 90	1 60	1 80	1 80	— 40	— 30	— 35	— 50	— 60	— 36	— 50	2 80	3 20	— 20	1 80															
1 20	— 50	— 80	2 —	2 —	2 —	— 36	— 30	— 50	— 50	— 60	— 60	— 70	3 —	4 —	— 20	1 80															
1 30	— 75	— 85	1 90	1 90	1 80	— 40	— 32	— 36	— 34	— 50	— —	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60															
1 20	— 72	— 85	1 50	1 83	1 90	— 40	— 36	— 70	— 60	— 30	— 40	— 60	3 64	4 —	— 20	1 80															
1 20	— 80	1 —	1 80	2 —	2 —	— 40	— 30	— 65	— 50	— 50	— —	— 50	2 50	3 30	— 20	1 20															
1 10	— 50	— 80	1 80	1 75	2 —	— 40	— 30	— 35	— 30	— 30	— 25	— 50	2 80	3 40	— 20	2 —															
1 —	— 75	— 80	1 80	2 —	1 84	— 56	— 50	— 75	— 55	— 65	— 45	— 60	3 75	4 60	— 20	1 60															
1 10	— 62	— 85	1 50	1 71	1 72	— 32	— 32	— 30	— 30	— 40	— 30	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80															
1 20	— 77	— 95	2 02	2 10	2 47	— 44	— 32	— 80	— 46	— 60	— 40	— 80	3 —	3 60	— 20	1 80															
1 20	— 60	— 80	2 —	1 60	2 —	— 31	— 31	— 36	— 36	— 28	— 25	— 60	2 80	3 60	— 20	2 —															
24 10	14 14	18 08	36 77	39 97	42 82	8 66	7 20	10 37	9 75	10 13	7 61	12 50	60 79	75 90	4 20	37 80															
1 15	— 68	— 86	1 75	1 90	2 04	— 41	— 34	— 49	— 46	— 51	— 45	— 60	2 90	3 61	— 20	1 80															

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.  
Marienwerder, den 9. Mai 1881.  
Der Regierungs-Präsident.

**9) Durchschnitts-Markt-Preise**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat April 1881 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als												
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Ham-									
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.								
25	62	18	37	29	50	14	50	24	92	43	93	32	93	—	—	—	—	76	36	424	—

**10) Nachweisung**

von den im Monat April 1881 in den Normal-Marktorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Marienwerber für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Im Lieferungsverbände.		Normal-Marktort.		M. S	M. S	M. S
Kr.	Culm	Culm	8 89	3 —	3 —	
=	Flatow	Flatow	8 83	3 25	3 32	
=	Graudenz	Graudenz	8 22	3 —	3 —	
=	Konitz	Konitz	8 13	2 38	2 13	
=	Dt. Krone	Dt. Krone	7 51	2 69	2 62	
=	Löbau	Dt. Eylau	7 86	3 50	3 —	
=	Marienwerber	Marienwerber	8 66	3 90	3 40	
=	Rosenberg	Dt. Eylau	7 86	3 50	3 —	
=	Schlochau	Konitz	8 13	2 38	2 13	
=	Schweß	Graudenz	8 22	3 —	3 —	
=	Strasburg	Dt. Eylau	7 86	3 50	3 —	
=	Stuhm	Elbing	7 67	2 75	2 18	
=	Thorn	Thorn	8 56	3 54	3 64	
=	Tuchel	Konitz	8 13	2 38	2 13	

Sind gezahlt worden für 50 Kg.  
Hafer. Heu. Nichtstroh.

Marienwerber, den 9. Mai 1881.  
Der Regierungs-Präsident.

Grafen von Moltke, vom 2. d. Mts. werden im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1. Mai ab — im Regierungsbezirk Marienwerber trigonometrische Feldarbeiten und zwar eine Revision der festgelegten resp. Wiederherstellung der inzwischen abhanden gekommenen trigonometrischen Marksteine, unter Leitung des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme, Oberst-Lieutenant à la suite des Generalstabes der Armee Schreiber, stattfinden.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an die Guts- und Gemeinde-Vorstände, den Requisitionen der Generalstabs-Offiziere bereitwilligst zu entsprechen und demselben jede erforderliche Auskunft zu geben, auch ihnen nöthige Hilfe und Unterstützung zu gewähren. —

Marienwerber, den 28. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

**11) Zusammenstellung**

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten (Normal-Marktorten) pro Monat April 1881.

	gute	mittlere Sorte.	geringe
	M. S	M. S	M. S
Culm . . . . .	19 —	18 —	17 —
Flatow . . . . .	— —	17 67	— —
Graudenz . . . . .	16 44	— —	— —
Konitz . . . . .	16 73	16 25	15 77
Dt. Krone . . . . .	15 44	15 08	14 55
Elbing . . . . .	14 93	13 66	12 40
Dt. Eylau . . . . .	— —	15 71	— —
Marienwerber . . . . .	17 64	17 23	17 09
Thorn . . . . .	17 60	16 63	— —

Marienwerber, den 9. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

**13)** Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. October v. Js. N. Bl. S. 300 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die Ausdehnung der in der Provinz Westpreußen abzuhaltenden Hauscollekte behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau des Schul- und Organistenhauses zu Hela auf das zweite Quartal 1881 genehmigt hat.

Marienwerber, den 7. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

**14)** Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die concessionirte Apotheke in der Stadt Gorzno, Kreis Strasburg, bei der abgehaltenen Revision vorschriftsmäßig eingerichtet, so wie mit tabellosen Arzneimitteln versehen befunden und daher eröffnet worden ist.

Marienwerber, den 7. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

**15) Polizei-Verordnung.**

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Marienwerber vom 12. Februar 1866 (Amtsblatt S. 53) verordne ich, auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880, für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerber, was folgt:

**12)** Nach einer Mittheilung des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee, General-Feldmarschalls

§ 1. Die Entfernung eines neu zu errichtenden durch Wind beweglichen Triebwerks muß

- a. von öffentlichen Wegen mindestens 10 Ruthen = 37,66 Meter,
- b. von benachbarten Grundstücken mindestens 3 Ruthen = 11,299 Meter betragen. Die Entfernung wird von den Umfassungswänden ab gerechnet.

§ 2. Dispensation von dieser Vorschrift ist zulässig, wenn nach den örtlichen Verhältnissen oder Anlagen das Scheuwerden des den Weg passirenden, beziehentlich des auf dem Nachbargrundstück arbeitenden Viehs nicht zu befürchten ist, oder wenn der Eigentümer des Nachbargrundstücks eine geringere Entfernung gestattet.

§ 3. Jede Nichtbefolgung dieser Verordnung zieht eine Geldstrafe von 30 Mark oder verhältnismäßige Haftstrafe nach sich und kann außerdem der Errichter des Triebwerks polizeilich angehalten werden, dasselbe zu entfernen.

Marlenwerder, den 6. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

**16) Bekanntmachung.**

Bei den am 19. und 31. Januar 1881 erfolgten Ausloosungen der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 3. Juli 1878 ausgefertigten Westpreussischen Provinzial-Obligationen I. und II. Serie sind folgende Nummern, nämlich:

**Serie I.**

1. Litt. A. über 3000 Mark die Nummern 10, 20, 52, 61, 82 und 95;
2. Litt. B. über 2000 Mark die Nummern 6, 26, 36, 44, 86, 109, 161, 163, 165, 168, 227, 266, 289, 308 und 320;
3. Litt. C. über 1000 Mark die Nummern 29, 47, 77, 96, 144, 147, 158, 182, 186, 224, 226, 244, 248, 250 und 306;
4. Litt. D. über 500 Mark die Nummern 11, 12, 18, 46, 51, 57, 69, 85, 89, 131, 165, 182, 203, 281, 283, 331, 346, 348, 377, 385, 388, 460, 465, 534, 550, 572, 643, 653 und 657;
5. Litt. E. über 200 Mark die Nummern 6, 10, 11, 60, 61, 68, 149, 197, 202, 221, 246, 264, 274, 311, 346, 381, 385, 395, 401, 422, 423, 454, 459, 462, 463, 475, 485, 568, 587, 628, 639, 658, 674, 701, 714, 745, 752, 768, 827, 844, 847, 888, 906, 973, 979, 997, 1026, 1052, 1064, 1065, 1116, 1119, 1134, 1151, 1153, 1170, 1173, 1220, 1248, 1259 und 1288:

**Serie II.**

1. Litt. A. über 3000 Mark die Nummer 56;
2. Litt. B. über 2000 Mark die Nummer 42;
3. Litt. C. über 1000 Mark die Nummern 135 und 161;

4. Litt. D. über 500 Mark die Nummern 37, 248, 258 und 262;

5. Litt. E. über 200 Mark die Nummern 255, 440, 473, 503 und 637

ausgeloost worden und werden die darüber lautenden Obligationen den Inhabern hierdurch mit dem Bemerkten zum 1. Juli 1881 gekündigt, daß die Kapitalbeträge vom 2. Juli 1881 an bei der hiesigen Landes-Haupt-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Coupons, welche nach dem Zahlungstage fällig werden und den Talons in Empfang genommen werden können. Die Verzinsung hört mit dem 1. Juli 1881 auf. Für fehlende Coupons wird der Betrag von dem Capitale abgezogen.

Danzig, den 6. Mai 1881.

Der Landesdirector der Provinz Westpreußen.  
(gez.) Dr. Wehr.

**17) Bekanntmachung.**

Der § 3 des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt für 1879 S. 245 ff.), welcher lautet:

Jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzler), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirkes bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

In Betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß die Anmeldung spätestens an dem dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

wird hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß die Uebertretung oder Nichtbeachtung dieser Vorschrift die in den §§ 32 ff. des citirten Gesetzes angedrohten Strafen nach sich zieht.

Danzig, den 6. Mai 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
P. South-Weber.

**18)** Am 15. Mai 1881 tritt zum Ostbahn-Local-Personen-Tarif vom 1. Januar 1876 der Nachtrag 32 in Kraft.

Derselbe enthält außer bereits publicirten Veränderungen Billetpreise und Gepäcksfrachtsätze für den Personenverkehr mit Sichtenberg und wird in Bezug auf die Abfahrt resp. Ankunft der Züge daselbst auf den Fahrplan verwiesen.

Näheres ist bei sämmtlichen Billet-Expeditionen, durch deren Vermittelung der Nachtrag 32 gegen den Preis von 0,15 Mark käuflich bezogen werden kann, zu erfahren.

Bromberg, den 28. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**19) Bekanntmachung.**

In mehreren norddeutschen Soolbädern sind

Heilanstalten für strophulöse Kinder der ärmeren Volksklassen eingerichtet und zwar zu Kreuznach (Victoriastift),

- Wiesbaden (Elisabethen-Heilanstalt), Nauheim (Kurspital),
- Rothenfelde (evangelisches Kinder-Hospital und Elisabeth Hospital),
- Salzfuffeln (Kinder-Heil-Anstalt),
- Dönhäusen (Johanniter-Heil-Anstalt),
- Saffendorf (Kinder-Heilanstalt),
- Sooden-Allendorf a. d. Werra (Kinder-Heil-Anstalt),
- Lüneburg (Kinder-Heil-Anstalt),
- Frankenhäusen (Heilanstalt für strophulöse Kinder),
- Bad Elmen (Kaiserin-Augusta-Kinder-Heilanstalt),
- Colberg (Christliches Krankenhaus),
- Inowrazlaw (Heilanstalt für strophulöse Kinder).

Letztere Anstalt wird für den Fall der Nachfrage durch den dortigen Magistrat errichtet.

Zur Unterstützung der mit diesen Anstalten verfolgten milden und im allgemeinen sanitären Interesse wichtigen Zwecke wird auf Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten versuchsweise für die zu jenen Heilanstalten zugelassenen armen Kinder und deren Begleiter für die Hin- und Rückreise nach und von der Heilanstalt auf den unter diesseitiger Verwaltung stehenden Eisenbahnstrecken die Beförderung in III. Wagenklasse zum Preise der Militärбилетts (10 Pf. pro 7,5 km) gestattet

Diese Vergünstigung tritt sofort in Kraft und hört mit dem 15. September d. J. auf. Die ermäßigten Билетts werden gegen Vorzeigung der von einer der genannten Heilanstalten ausgestellten Aufnahmebescheinigung und eines von der Ortspolizeibehörde des Heimathortes ausgestellten Armutsszeugnisse verabfolgt.

Für jedes Kind wird jedoch nur ein Begleiter zu dem ermäßigten Fahrpreise zugelassen.

Bromberg, den 4. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

20) Vom 15. Mai d. J. ab werden neben den der Internationalen Schlafwagen-Gesellschaft gehörigen zwischen Berlin und Eydtkahnen verkehrenden Schlafwagen (wagon-lits) in die zwischen Berlin und Warschau courstrenden Courieraüge eigene

### Schlafwagen

unserer Verwaltung eingestellt werden, welche die Bezeichnung „Schlafwagen“ und „K. O.“ tragen.

Für die Benutzung eines Schlafplatzes I. oder II. Klasse wird ein Zuschlag von 6 Mark zum Eisenbahn-Fahrбилет I. oder II. Klasse erhoben.

Die Schlafwagenбилетts werden von dem an der Dienstuniform und an der Aufschrift „Schlafwagen“ an der Dienstmütze kenntlichen Schlafwagenwärter am Билетшalter bez. am Zuge verkauft.

Vorausbestellungen auf Schlafplätze für die Richtung Berlin-Warschau werden im Bureau der Inter-

nationalen Schlafwagen-Gesellschaft zu Berlin, Unter den Linden 67, und für die Richtung Warschau-Berlin von dem Stationsvorsteher in Warschau gegen Entrichtung des Preises und einer Commissionsgebühr von 50 Pf. entgegengenommen.

Reclamationen und Beschwerden bezüglich des Schlafwagenbetriebes sind an das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu Berlin, Dönhof, zu richten.

Bromberg, den 7. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direction.

### Bekanntmachung.

21) Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf der am 2. und 3. Juni d. J. in Regenwalde t./Pom. stattfindenden Bezirks-Thierschau, verbunden mit einer Ausstellung von Schafen, Schweinen, Kleinvieh aller Art, landwirtschaftlichen Maschinen, Erzeugnissen der Industrie und der Gewerbe, Produkten des Feld- und Gartenbaus sowie der Forstwirtschaft ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den diesseitigen Strecken sowie auf den Strecken der Oberschlesischen Eisenbahn und der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Berlin eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frechtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes bezw. Duplicat Transportscheines für die Hinfahrt sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellung-Comites nachgewiesen wird, daß die Thiere resp. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 9. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

22) Für Pflastersteintransporte in Wagenladungen von je 10000 Kg. tritt vom 10. Mai cr. ab widerrechtlich von Danzig resp. Neufahrwasser nach Mlawatr. ein Ausnahmetarif in Kraft, derselbe beträgt pro 100 Kg.

a. von Danzig nach Mlawatr. . 0,50 Mk.

b. = Neufahrwasser nach Mlawatr. 0,52 „

Bromberg, den 10. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

### Bekanntmachung.

23) Die Inhaber folgender Westpreussischer Pfandbriefe:

A. aus dem Departement Bromberg:

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Leng, Lottin, Kierzkowo, Rakelwitz, Sciborze und Topola haftenden 3 1/2 procent. Pfandbriefe;

2. sämmtlicher auf den Rittergütern Leng, Lottin, Balino, Lowin, Rakelwitz, Sciborze, Slaboszewo und Topola haftenden 4 procent. Pfandbriefe;

B aus dem Departement Danzig:

1. sämmtlicher auf dem Rittergute Sulmin haftenden 3 1/2 procent. Pfandbriefe;

C. aus dem Departement Marienwerder:

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Gurki, Jeleniec



Rittnowlo, Krastubi, Mileszewo, Plaut, Wichorze und Zmiewlo haftenden 3 1/2 procent. Pfandbriefe; 2. sämmtlicher auf den Rittergütern Jeleniec, Krastubi, Wichorze und Zmiewlo haftenden 4 procentigen Pfandbriefe; werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Direktionen zu Bromberg, Danzig und Marienwerder in kursfähigem Zustande mit laufenden Kupons und Talons spätestens bis zum 15. August d. J. gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpr. Pfandbriefe und Kupons einzureichen, widrigenfalls das in den §§ 103 und 104 Theil 1. des residirten Westpr. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklationsverfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 4. Mai 1881.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

24) Am 16. Mai tritt in Rynsk im Kreise Culm eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Briesen Wpr. erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Wangerin, Mlewo, Neufabrik, Mlewiec, Hofleben, Abbau Mlewiec, Gr. Orschau, Orschowko, Rosgarten, Budowik, Marianken, Janowo, Rosenthal, Rosenthal Vorwerk, Trziano, Schönfließ, Michalken, Cholewitz, Bartoszewitz, Franula und Jajonskowo.

Danzig, den 11. Mai 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

### 25) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Stefan von Lisowski, geboren am 17. August 1852 zu Peliza, Kreis Petrikow, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der kgl. preussischen Bezirksregierung zu Königsberg, vom 18. Februar d. J.,
2. Adolf Krakauer, Bäckergefelle, geboren am 1. Oktober 1857 und ortszugehörig zu Andrichau, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. preussischen Regierungs-Präsident zu Köslin, vom 14. April d. J.,
3. Wenzel Souplata, Tischlergefelle, 17 Jahre alt, aus Groß-Terma, Bezirk Reichenau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. preussischen Regierungs-Präsident zu Breslau, vom 8. April. d. J.,
4. Franz Hidra, Webergefelle, geboren am 24. Februar 1854 und ortszugehörig zu Braunsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. preussischen Regierungs-Präsident zu Oppeln, vom 5. April, ausgeführt 11. April d. J.,
5. Josef Albert, Bäckergefelle, 30 Jahre alt, aus Teplitz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königl. preussischen Landdrostei zu Auerich, vom 25. April d. J.,

6. Johann Francis, Metzger, 24 Jahre alt, aus Warrington, England, wegen Landstreichens, von der königl. preussischen Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 22. April d. J.,
7. Johann Sueson, Buchbinder, 44 Jahre alt, aus Malmö, Schweden, wegen Landstreichens, von der königl. preussischen Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 23. April d. J.,
8. Paul Korleki, Tagelöhner, 30 Jahre alt, aus Bözina, Galizien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königl. preussischen Bezirksregierung Düsseldorf, vom 20. April d. J.,
9. Johann Terbitsch, Landkramer, geboren 1858 zu Kerschdorf, Bezirk Tschernembl, Kronland Krain, Oesterreich, wegen Landstreichens, Fälschung eines Legitimationpapiers, Nichtbefolgung der Reiseroute, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Mißhandlung, vom königl. bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 6. April d. J.,
10. Johann Florian, Tagelöhner, 18 Jahre alt, aus Deschenitz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Deggenndorf in Bayern, vom 9. April d. J.,
11. Nicolo Dal Degan, 34 Jahre alt, Holzfäger, geb. u. ortszugehörig zu Gallio, Distrikt Asiago, Italien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. bayerischen Bezirksamt Ruzel, vom 13. April, ausgeführt 29. April d. J.,
12. Josef Lantsky, Bräuknecht und Eisenbahnarbeiter, geboren 1836, aus Prag, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. bayerischen Bezirksamt Deggenndorf, vom 7. April d. J.,
13. Isidor Horn, Tuchmacher, 20 Jahre alt, aus Dobrowitki, Kreis Lipno, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 22. April d. J.,
14. Peter Guyard, geboren am 18. Juli 1832 zu St. Martin, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsident zu Metz, vom 29. März d. J.,
15. Jakob Müller, Tagelöhner, 23 Jahre alt, geboren und ortszugehörig zu Probrunn, Kanton Bern, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsident zu Kolmar, vom 19. April d. J.,
16. Georgine Eugenie Marggraitner, Dienstmagd, 21 Jahre alt, geboren zu Sanges, Kanton Neuenburg, Schweiz, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, Angabe falschen Namens und Diebstahl und Unterschlagung, vom Kaiserlichen Bezirkspräsident zu Straßburg, vom 13. April d. J.

### 26) Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungsrath Gedike ist von Münster als Dirigent der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen an die hiesige Regierung versetzt.

Der Gerichts-Affessor a. D. von Hieres und Willkau ist der hiesigen Regierung zur Beschäftigung überwiesen.

Dem bisherigen Vicar Watke zu Kulm ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Radomno, im Kreise Löbau, verliehen worden.

Der Kreissecretair Hippe zu Rosenberg ist in gleicher Eigenschaft an das königliche Landrathsamt zu Stuhm und der Kreissecretair Wannmacher zu Stuhm in gleicher Eigenschaft an das königl. Landrathsamt zu Rosenberg versetzt worden.

Im Kreise Löbau sind zu stellvertretenden Amtsvorstehern ernannt: der Gutsbesitzer Klee zu Rosenthal für den Amtsbezirk Rosenthal, der Gutspächter Reinhold zu Wardengowo für den Amtsbezirk Ostrowit.

Im Kreise Graubenz ist der Gutsadministrator Gründler zu Rondsén zum kommissarischen Amtsvorsteher für die Amtsbezirke Neudorf und Rondsén ernannt.

Im Kreise Kulm ist der Gutsverwalter Löwe zu Bartoszewitz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schönfließ ernannt.

Die Lokalaufsicht über die evangelische Schule in Zietzen ist dem Pfarrer Grafe in Schlochau übertragen und der Kreis Schul-Inspector Treichel von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Bruch, Gr. Chelm, Czapiewitz, Czarnowo, Czyskowo, Glowczewitz, Gutta, Lesno, Lubnia, Menczylal, Schwornigak, Widno, Windorp und Zalesie ist dem Amtsvorsteher Hilgenberg in Rossabude übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Kreis Schulinspector Uhl in Konitz von diesem Amte entbunden worden.

An Stelle des Kaufmanns Max Vogler zu Briesen ist der Regierungs-Sekretär Rudolf Schumacher hier selbst zum kommissarischen Vermögens-Verwalter der katholischen Kirche in Plusnitz ernannt.

Personal-Veränderungen im Bereiche des königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Danzig.

Der Oberlehrer Niemer am Gymnasium zu Conitz ist am 27. April verstorben.

Der Seminar-Hülfslehrer Broschinski zu Pr. Friedland ist als ordentlicher Lehrer an das Seminar zu Hilschenbach versetzt worden.

Es sind neu angestellt worden: der frühere Gerichts-Aktuar 1. Klasse Haslau als Hauptamts-Assistent in Thorn, der gerichtliche Civil-Supernumerar Ernst als Steueramts-Assistent in Flatow, die Militär-Anwärter Hing, Lukow und Kohn als Grenz-Aufscher resp. in Mehlsack, Wapionken und Jastrzembie sowie der Steuer-Supernumerar Kessler als commissarischer Grenz-Aufscher in Pieczenia.

Es sind befördert resp. versetzt worden: die Steueramts-Assistenten Dorek in Flatow und Gestschick in Löbau zu Hauptamts-Assistenten in Dt. Krone resp. Marienwerder, der Steuer-Aufscher Ryckert in Elbing zum Steueramts-Assistenten in Konitz; die Grenz-Aufscher Strauß in Mehlsack und Meyer in Wapionken als Steuer-Aufscher nach Strassburg resp. Christburg; in gleicher Dienst Eigenschaft sind versetzt: die Steuer-Einnehmer Aussen in Schöneck nach Gr. Wittenberg, Heyle in Löbau nach Stuhm und Deutler in Stuhm nach Löbau sowie der Grenz-Aufscher Frydrychowicz in Pieczenia nach Glinken, desgleichen die Steuer-Aufscher Meyer in Gardschau nach Graubenz und Enig in Strassburg nach Stuhm.

Der Postassistent Hoffmann in Christburg ist zum Postsecretär ernannt worden.

Berth ist der Postsecretär Dunken von Danzig nach Lautenburg.

In den Ruhestand tritt der Ober-Telegraphen-Assistent Dannebauer in Strassburg, Reg.-Bezirk Marienwerder.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.)